

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Marcus Bühl, Matthias Büttner, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Peter Felser, Dr. Götz Frömking, Markus Frohnmaier, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Heiko Heßenkemper, Martin Hohmann, Jens Kestner, Jörn König, Steffen Kotré, Frank Magnitz, Andreas Mrosek, Ulrich Oehme, Frank Pasemann, Jürgen Pohl, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Nutzungszwangs im elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten

A. Problem

Mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (sog. ERV-Gesetz; vgl. BGBl. I 2013, S. 3786) wurden den Rechtsanwälten zahlreiche Auflagen zur Berufsausübung auferlegt (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfaches, WD 7 – 3000 – 063/19, S. 6). Um den nach Einschätzung des Gesetzgebers seit der Einführung vor zehn Jahren bisher unzureichend zur Anwendung gekommene elektronischen Rechtsverkehr einer verstärkten Nutzung zuzuführen, müssen Rechtsanwälte seit Inkrafttreten des ERV-Gesetzes die technische Infrastruktur des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs vorhalten. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie (BGBl. I S. 1121) wird den Rechtsanwälten zudem aufgetragen, darin eingegangene digitale Formulare zur Kenntnis zu nehmen (passive Nutzungspflicht). Ab dem Jahr 2022 haben die Rechtsanwälte den Rechtsverkehr mit den Gerichten ausschließlich über das besondere Anwaltspostfach in digitaler Form abzuwickeln (aktive Nutzungspflicht).

Die Bundesrechtsanwaltskammer trägt im Rahmen ihrer körperschaftlichen Vertretung der Rechtsanwälte die Verantwortung für die Bereitstellung der digitalen Infrastruktur für ihre Mitglieder. Für diese ihr durch § 177 Absatz 2 Nummer 7 BRAO übertragene Aufgabe nutzt sie Beitragsmittel, wodurch jeder verkammerte Rechtsanwalt unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs einen Anteil an der finanziellen Last zum Aufbau der digitalen Infrastruktur trägt. Als Begründung für die der Bundesrechtsanwaltskammer zugewiesene Aufgabe, all ihren Mitgliedern ein mit Nutzungszwang versehenes digitales Postfach verpflichtend zur Verfügung zu stellen, führt der Gesetzgeber neben der einfacheren und sichereren Übertragung elektronischer Dokumente die geringeren Kosten des elektronischen Rechtsverkehrs an (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12634, S. 2 f.).

Die mit dem ERV-Gesetz beabsichtigten Verbesserungen im elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten sind entgegen den Erwartungen nicht eingetreten. Obwohl der Gesetzgeber der gesteigerten Sicherheit in der Begründung für die Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs eine herausragende Bedeutung beigemessen hat, zeichnet es sich im Gegenteil durch gravierende Sicherheitsdefizite aus. Nachdem das System am 28. November 2016 online gegangen ist, wurde es am 23. Dezember 2017 wieder abgeschaltet. Als Grund für die Außerbetriebnahme wurden Sicherheitsprobleme angeführt, die auch nach wiederholten Ertüchtigungen des Systems durch die Herstellerfirma Atos IT Solutions and Services GmbH vorerst nicht behoben werden konnten. Nach der Anpassung des Systems und einer unabhängigen Systemsicherheitsprüfung durch die secunet Security Networks AG wurde das besondere elektronische Anwaltspostfach zwar am 3. September 2018 wieder in Betrieb genommen, die Sicherheit des Systems können jedoch weder die BRAK noch das für die Rechtsaufsicht verantwortliche Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz garantieren. Auf weitere mögliche Sicherheitsmängel und -bedenken, die beispielsweise aus einem Verkauf der Atos IT Solutions and Services GmbH an Drittfirmen erwachsen könnten, kann die Bundesregierung keine Antwort geben (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9994, S. 3).

Ebenso sind die mit der Systemumstellung auf das besondere elektronische Anwaltspostfach beabsichtigten Verfahrens- und Verwaltungsvereinfachungen nicht realisiert worden. Der elektronische Rechtsverkehr zeichnet sich durch eine hohe technische Komplexität (Signaturkarten, Lesegeräte, Soft- und Hardwareanforderungen) und damit einhergehende Fehleranfälligkeit aus. Seit Dezember 2019 sind über 20 Störfälle und Funktionsunfähigkeiten in der Ausfalldokumentation der Bundesrechtsanwaltskammer verzeichnet. Die Systemkomplexität des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs wird durch die verschiedenen an der Bereitstellung mitwirkenden Akteure (Bundesnotarkammer, Atos IT Solutions and Services GmbH, Rechtsanwaltskammern) noch erhöht. Die für die Rechtfertigung einer Berufsausübungsregelung notwendigen Erwägungen des Gemeinwohls im Allgemeinen und die darauf gründende Verfahrensvereinfachungen im Speziellen sind mithin nicht zu erkennen und eine Korrektur erscheint angezeigt.

Ob durch die Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs die Gesamtkosten für den Rechtsverkehr mit den Gerichten gesenkt wurden, ist zweifelhaft. Die Bundesregierung kann die mit der Inbetriebnahme und Nutzung des Systems einhergehenden Kosten nicht beziffern (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 19/8806, S. 59) und sie ist aufgrund fehlender Zuständigkeit ebenso wenig in der Lage, die mit dem ERV-Gesetz intendierten Vereinfachungen monetär zu quantifizieren. Entgegen der mit dem ERV-Gesetz beabsichtigten Kostensenkung ist von Mehrkosten auszugehen. Während die herkömmliche Form des postalischen Rechtsverkehrs jederzeit und für jedermann problemlos zu besorgen war, sind die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, damit einhergehende Fehlerbehebungen und technische Anpassungen an den jeweils neuesten Stand der Technik durch besondere Sachkenntnis der Mitarbeiter in den Rechtsanwaltskanzleien sicherzustellen. Zu beachten sind einerseits die bei jeder Neueinstellung notwendigen Schulungen im Umgang mit der Übermittlungstechnik oder ist der Zeitaufwand bei der Fehlerbehebung. Von einer Nutzung zum Nulltarif oder in der Höhe des jährlich von der Bundesrechtsanwaltskammer erhobenen Beitrags, wie es der Gesetzentwurf impliziert, sind die tatsächlichen Kosten weit entfernt. Die Bundesregierung konnte zu keinem Zeitpunkt Angaben über die Kostenentwicklung machen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12634, S. 4).

Die fehlende Zulässigkeit des Berufseingriffs wird auch nicht durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 20. Dezember 2017 –

1 BvR 2233/17) geheilt, das den passiven Nutzungszwang unter verfassungsrechtlichen Erwägungen mit Verweis auf die vom Gesetzgeber angeführten Gemeinwohlaspekte grundsätzlich bestätigte. Dass die – wie vom Bundesverfassungsgericht bemängelt – Klagebegründung unzureichend substantiiert vorgetragen wurde, kann den zur Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs den Rechtsanwälten auferlegten Pflichten nicht das Wort reden. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bedeutet weder, dass die bemängelten Sicherheitslücken und Kostensteigerungen nicht vorlägen, nur weil sie vom Kläger unzureichend aufgeführt worden, noch entlässt es den Gesetzgeber aus der Pflicht, im Nachgang an Gesetzgebungsvorhaben die damit beabsichtigten Erwägungen zu prüfen und auf Stichhaltigkeit zu prüfen. Da die Bundesregierung über eine verbesserte Sicherheit und geringere Kosten keinerlei Auskunft geben kann, ist nicht von einer Erfüllung der Ziele des ERV-Gesetzes auszugehen.

Für die Finanzierung der Infrastruktur zur Ermöglichung eines elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten werden durch die verantwortliche Bundesrechtsanwaltskammer Beiträge gemäß § 178 BRAO i. V. m. § 177 Abs. 2 Nr. 7 BRAO erhoben. Die zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs von den Rechtsanwälten erhobenen Beiträge dienen entgegen der weit verbreiteten und häufig kolportierten Ansicht nicht dem technischen Fortschritt der Rechtsanwälte, sondern sie werden einzig genutzt, um den Gerichten eine entsprechende Gegenstelle ihrer digitalen Kommunikationsgeräte zu errichten. Mit dem ERV-Gesetz verpflichtet der Gesetzgeber die Rechtsanwälte auf Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, damit die – auf Funktionalität gleichwohl nicht geprüften – Investitionen der Gerichte in elektronische/n Aktenführung und -verkehr nicht ins Leere laufen. Der Gesetzgeber hat die Befürchtung geäußert, dass im Falle einer Ablehnung der Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs durch die Rechtsanwälte die Gerichte ihre Umstellungen in elektronische Verfahren ohne Erfolgsaussicht getätigt haben könnten: „Die Justiz müsste genauso wie ihre Kommunikationspartner mit erheblichen Investitionen in Vorlage treten, ohne die Gewissheit zu haben, dass tatsächlich die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderliche Nutzung erfolgt“ (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12634, S. 27). Aus der Begründung des ERV-Gesetzes geht damit ganz klar hervor, dass die Rechtsanwälte den Nutzungszwang deswegen auferlegt bekommen haben, damit sich eine Änderung der staatlichen Gerichtsinfrastruktur für die Gerichte und Landesjustizverwaltungen auszahlt. Es ist den Rechtsanwälten schlechterdings nicht zuzumuten, als organisatorischer Annex zu dienen, um einer staatlich angeordneten Digitalisierung des Gerichtswesens zum Erfolg zu verhelfen. Dies gilt ebenso für den finanziellen Aufwand zur Errichtung der elektronischen Aktenführung und des Aktenverkehrs. Die Rechtsanwälte bezahlen mit ihren Beiträgen und der daraus finanzierten Systeminfrastruktur des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs die Gegenstelle, damit die Gerichte ihre Schriftstücke in elektronischer Form verschicken können. Im Gegensatz zur bewährten traditionellen Form der Kommunikation auf dem Postweg, bei der jeder Teilnehmer für die Kosten seines eigenen Schriftverkehrs aufkommt, finanzieren die Rechtsanwälte nunmehr auch jene Kosten, die den Gerichten für ihren digitalen Schriftverkehr entstehen. Es handelt sich bei dem beitragsfinanzierten besonderen elektronischen Anwaltspostfach um einen Vertrag zu Lasten Dritter.

B. Lösung

Die mit dem ERV-Gesetz eingeführten Pflichten werden aufgehoben. Im Gegensatz zur aktuellen Rechtslage, die erst einen passiven und ab dem Jahr 2022 einen aktiven Nutzungszwang festschreibt, wird auf Freiwilligkeit und eigenverantwortliche Innovationsfähigkeit bei der Digitalisierung des Rechtsverkehrs gesetzt.

Es besteht keine Notwendigkeit, mit Fristen versehene schrittweise Nutzungspflichten einzufordern, um mittel- und langfristig den elektronischen Rechtsverkehr zu ertüchtigen.

Anstelle der Stichtagsregelung erfolgt nunmehr der fließende Übergang in den elektronischen Rechtsverkehr, wodurch den Rechtsanwälten und den Gerichten die Möglichkeit eröffnet wird, im eigenen Ermessen und in Abwägung der Funktionalität der jeweils vorhandenen technologischen Lösungen die Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr vorzunehmen. Zur Umsetzung einer auf Freiwilligkeit gründenden und gleitenden Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten gehören:

- Aufhebung des passiven Nutzungszwangs des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs gemäß § 31a Absatz 6 BRAO,
- Aufhebung des für das Jahr 2022 vorgeschriebenen aktiven Nutzungszwangs des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs,
- Streichung der verpflichtenden Zurverfügungstellung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs durch die Bundesrechtsanwaltskammer zugunsten einer freiwilligen Antragsregelung,
- Einführung einer gleitenden, freiwilligen Überführung in den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten,
- Finanzierung der Kosten des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs über Steuermittel und schrittweise Überwälzung der Kosten auf den Teil der Anwaltschaft, der sich zur freiwilligen Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs bereit erklärt.

C. Alternativen

Alternativ zur freiwilligen und gleitenden Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten könnte vollständig von der Einführung elektronischer Verfahren durch eine zentrale Institution abgesehen werden. In der Vergangenheit hat sich anhand zahlreicher Innovationen und Markteinführungen gezeigt, dass die dezentrale und eigenverantwortliche Nutzung und Anwendung technischer Lösungen am erfolgreichsten sind. Der Staat war außerdem noch nie als Unternehmer erfolgreich. Gleichwohl besitzt die Bundesrechtsanwaltskammer mit der Atos IT Solutions and Services GmbH sowohl personellen, als auch organisatorischen Sachverstand, der für die zukünftige freiwillige Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs eine wichtige Hilfestellung geben kann.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Den öffentlichen Haushalten entstehen durch die Aufhebung des Gesetzes keine Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

Kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Nutzungszwangs im elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten

Vom ...

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 130d wird wie folgt gefasst:
„§ 130d Nutzungsmöglichkeit für Rechtsanwälte und Behörden“.
 - b) Die Angabe zu § 174 wird wie folgt gefasst:
„§ 174 Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“.
2. § 130d wird wie folgt gefasst:

„§ 130d

Nutzungsmöglichkeit für Rechtsanwälte und Behörden

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, können als elektronisches Dokument übermittelt werden.“

3. Die Überschrift des § 174 wird wie folgt gefasst:

„§ 174

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“.

4. § 174 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „sofern sie einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente eröffnet haben.“ angefügt.
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 14b wie folgt gefasst:
„§ 14b Nutzungsmöglichkeit für Rechtsanwälte, Notare und Behörden“.
2. § 14b wird wie folgt gefasst:

„§ 14b

Nutzungsmöglichkeit für Rechtsanwälte, Notare und Behörden

Werden Anträge und Erklärungen durch einen Rechtsanwalt, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht, so können sie als elektronisches Dokument übermittelt werden.“

Artikel 3

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

§ 46 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 46g

Nutzungsmöglichkeit für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, können als elektronisches Dokument übermittelt werden. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 46c Absatz 4 Nummer 2 zur Verfügung steht.“

Artikel 4

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

§ 65d des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 65d

Nutzungsmöglichkeit für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, können als elektronisches Dokument übermittelt werden. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 zur Verfügung steht.“

Artikel 5

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 55d der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 55d

Nutzungsmöglichkeit für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, können als elektronisches Dokument übermittelt werden. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Nummer 2 zur Verfügung steht.“

Artikel 6

Änderung der Finanzgerichtsordnung

§ 52d der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 52d

Nutzungsmöglichkeit für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, können als elektronisches Dokument übermittelt werden. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 52a Absatz 4 Nummer 2 zur Verfügung steht.“

Artikel 7

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 31 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in das Gesamtverzeichnis für den Fall des Führens eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zusätzlich dessen Bezeichnung einzutragen.“

2. § 31a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet für jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer auf dessen Antrag ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach empfangsbereit ein.“

- b) Absatz 6 wird aufgehoben.

3. In § 177 Absatz 2 Nummer 7 werden den Wörtern „die elektronische Kommunikation“ die Wörter „auf ihren Antrag hin“ vorangestellt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

Artikel 26 Absatz 7 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) wird aufgehoben:

Artikel 9

Änderung der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung

§ 21 Absatz 1 Satz 3 der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet unverzüglich nach der Eintragung einer Person in das Gesamtverzeichnis auf ihren Antrag ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach empfangsbereit ein.“

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. September 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (ERV-Gesetz) eingeführten besonderen elektronischen Anwaltspostfach verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, die Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und Gerichten neu zu organisieren. Er ließ sich bei der Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs insbesondere von den Erwägungen der Verwaltungsvereinfachung, der Kostensenkung und der Verbesserungen bei der Sicherheit leiten (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12634, S. 2f). Die vom Gesetzgeber beabsichtigten Verwaltungsvereinfachungen konnten mit der komplizierten und komplexen Systemarchitektur des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches nicht erzielt werden. Seit Dezember 2019 sind über zwanzig Störfälle und Funktionsunfähigkeiten in der Ausfalldokumentation der Bundesrechtsanwaltskammer verzeichnet. Inwiefern das besondere elektronische Anwaltspostfach zu einer Kostensenkung beiträgt, ist nicht geklärt. Angesichts eines hohen Investitionsaufwands und notwendiger kontinuierlicher Personalschulungen kann nicht ohne weiteres von Kostensenkungen ausgegangen werden. Da durch die mit dem ERV-Gesetz eingeführten passiven und aktiven Nutzungspflichten die beabsichtigten politischen Ziele nicht erreicht wurden, ist eine Novellierung der Rechtsgrundlagen des elektronischen Rechtsverkehrs angezeigt.

I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die aktiven und passiven Nutzungspflichten gemäß ERV-Gesetz werden zugunsten einer freiwilligen Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches aufgehoben.

II. Alternativen

Alternativ zur freiwilligen und gleitenden Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten könnte vollständig von der Einführung elektronischer Verfahren durch eine zentrale Institution abgesehen werden. In der Vergangenheit hat sich anhand zahlreicher Innovationen und Markteinführungen gezeigt, dass die dezentrale und eigenverantwortliche Nutzung und Anwendung technischer Lösungen am erfolgreichsten ist. Der Staat war außerdem noch nie als Unternehmer erfolgreich. Gleichwohl besitzt die Bundesrechtsanwaltskammer mit der Atos IT Solutions and Services GmbH sowohl personellen, aber auch organisatorischen Sachverstand, der für die zukünftige freiwillige Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches eine wichtige Hilfestellung geben kann.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Änderung der Inhaltsangabe. Entsprechend der inhaltlichen Änderung des § 130d Zivilprozessordnung wird aus der Angabe „Nutzungspflicht“ die Angabe „Nutzungsmöglichkeit“.

Zu Buchstabe b

Änderung der Inhaltsangabe entsprechend der inhaltlichen Änderung des § 174 Zivilprozessordnung.

Zu Nummer 2

Durch die Änderungen in Nummer 2 wird die mit dem ERV-Gesetz eingeführte Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches in eine Nutzungsmöglichkeit umgeändert. Rechtsanwälten, Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht es frei, vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen auf elektronischem Wege einzureichen. Die dafür notwendige Infrastruktur wird bei den Gerichten vorgehalten, sodass Rechtsanwälte und Behörden diesen Weg beschreiten können, gleichwohl nicht müssen. Ein Großteil der privaten Kommunikation, der Bankgeschäfte und auch der Abwicklung steuerrechtlicher Fragen von Privatpersonen erfolgt inzwischen durch digitale Verfahren. In keinem der vorgenannten Fälle wurden Nutzungspflichten vorgeschrieben, sondern die technischen Verfahren überzeugen durch ihre Praktikabilität und Nutzerfreundlichkeit. Dieser Weg soll auch für den elektronischen Rechtsverkehr beschritten werden.

Die häufig vorgetragene Kritik, die sich auch in der Begründung des Entwurfs zu einem ERV-Gesetz findet, ein zweigleisiges Vorhalten einer digitalen und analogen Kommunikationsinfrastruktur sei nicht praktikabel, läuft ins Leere und entspricht nicht der Lebenswirklichkeit. Unabhängig von der technischen Infrastruktur, die einen elektronischen Rechtsverkehr ermöglicht, muss immer auch ein traditioneller Kommunikationskanal in Brief- bzw. Papierform gewährleistet bleiben. Diese Notwendigkeit resultiert einerseits aus technischen Ausfällen und einem damit einhergehenden Vorbeugen gegen die Unerreichbarkeit eines Gerichts, andererseits aus den Vorgaben im materiellen Recht wie etwa § 2356 Absatz 1 Satz 1 BGB, die die Vorlage von öffentlichen Urkunden oder Ausfertigungen in gerichtlichen Verfahren vorschreiben. Denn diese bleiben als *leges speciales* von der allgemeinen Nutzungspflicht elektronischer Kommunikationswege unberührt. Dasselbe gilt für die Vorlage von Urkunden, die vom Gericht zu informatorischen Zwecken (§§ 142, 273 Absatz 2 Nummer 5 ZPO) oder zu Beweis Zwecken angeordnet worden ist. Ebenso ist die Einreichung von Papierunterlagen, die im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zur Weiterleitung an eine ausländische Stelle bestimmt sind, weiterhin nicht ausgeschlossen und verdeutlicht die Notwendigkeit an den Gerichten, fortgesetzt eine Kommunikation in Papierform organisatorisch und personell sicherzustellen.

Zu Nummer 3

Anpassung der Überschrift gemäß der inhaltlichen Änderung des § 174 Zivilprozessordnung.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung wird die Freiwilligkeit der Digitalisierung des Rechtsverkehrs verdeutlicht. Anwälten, Notaren, Gerichtsvollziehern, Steuerberatern oder sonstige Personen, bei der auf Grund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind nach jetziger Rechtslage verpflichtet, einen Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen. Durch die Änderungen in Nr. 4 und Nr. 5 steht es ihnen künftig frei, ob sie sich für den elektronischen Rechtsverkehr entscheiden. Sofern die angebotenen technischen Lösungen aufgrund ihrer Nutzerfreundlichkeit und der mit ihrer Anwendung einhergehenden Kostenersparnis überzeugen, werden die in § 174 Absatz 1 Zivilprozessordnung Genannten ohne Zwang und allein aufgrund von Optimierungserwägungen den elektronischen Rechtsweg eröffnen. Durch die Änderung wird dem technischen Fortschritt weit mehr geholfen als durch einen Nutzungszwang, denn mit Nutzungszwang versehene technische Lösungen unterliegen keinerlei Notwendigkeit technischer Innovationen.

Zu Artikel 2**Zu Nummer 1**

Änderung der Inhaltsangabe entsprechend der inhaltlichen Änderung des § 14b.

Zu Nummer 2

Die Neufassung des § 14b dient der Aufhebung der elektronischen Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Notare und Behörden in den vom FamFG erfassten Verfahren. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 sowie 4 und 5 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 3

Durch die Neufassung des § 46g wird die freiwillige Einreichung elektronischer Dokumente bei den Arbeitsgerichten an die Regelung für den Zivilprozess gemäß den §§ 130a, 130d ZPO-E angepasst. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 und 4 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 4

Die Änderung des § 65d übernimmt die Nutzungsoption für Rechtsanwälte und Behörden aus § 130d ZPO und stellt sie auch den vertretungsberechtigten Personen frei, die sich eines speziellen Übermittlungsweges auf der Grundlage des § 65a Absatz 4 Nummer 2 bedienen können.

Zu Artikel 5

Die Änderung des § 55d übernimmt die Nutzungsoption für Rechtsanwälte und Behörden aus § 130d ZPO und stellt sie auch den vertretungsberechtigten Personen frei, die sich eines speziellen Übermittlungsweges auf der Grundlage des § 55a Absatz 4 Nummer 2 bedienen können.

Zu Artikel 6

Die Änderung des § 52d übernimmt die Nutzungspflicht für Rechtsanwälte aus § 130d ZPO und stellt sie auch den vertretungsberechtigten Personen frei, die sich eines speziellen Übermittlungsweges auf der Grundlage des § 52a Absatz 4 Nummer 2 bedienen können.

Zu Artikel 7**Zu Nummer 1**

Die Änderung in Artikel 7 Nr. 1 unterstreicht die Freiwilligkeit der Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs. Für den Fall und nur für den Fall, dass ein Anwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach auf eigenen Antrag hin gemäß § 31 a Absatz 1 BRAO-Entwurf bereitgestellt bekommt, erfolgt eine Eintragung der Daten in das Gesamtverzeichnis. Die bisherige, mit der Zwangsnutzung einhergehende Praxis der automatischen Eintragung wird eingestellt.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Nach geltender Rechtslage wird gemäß des mit dem ERV-Gesetz eingeführten Nutzungszwangs des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches für jedes Kammermitglied unabhängig der Nutzungsabsicht und der tatsächlichen Nutzung ein solches Postfach eingerichtet. Es entspricht der Auffassung des Gesetzgebers, dass solch ein Nutzungszwang abzulehnen ist. Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet deswegen nur noch für die Rechtsanwälte ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein, die es beantragen.

Zu Buchstabe b

Durch Artikel 7 Nr. 2b erfolgt die Aufhebung der mit dem Nutzungszwang einhergehenden und an die Rechtsanwälte gerichteten Erfordernis, die notwendigen technischen Einrichtungen für die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs vorzuhalten.

Zu Nummer 3

Die Änderung in Nummer 3 unterstreicht die Freiwilligkeit der Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs. Die Bundesrechtsanwaltskammer unterstützt die Rechtsanwälte in der Nutzung und dem Aufbau der elektronischen Infrastruktur auf ihren Antrag hin. Die verpflichtende Zurverfügungstellung für alle Kammermitglieder wird mit der Änderung in Artikel 7 Nr. 3 eingestellt. Nunmehr besteht für die Rechtsanwälte die Möglichkeit vom besonderen elektronischen Anwaltspostfach Gebrauch zu machen, ohne einem Nutzungszwang zu unterliegen.

Die Änderung in Nummer 3 hat zugleich Auswirkungen auf das Finanzierungsgebaren des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches. Die Bundesrechtsanwaltskammer trägt weiterhin die Verantwortung für die Errichtung der digitalen Infrastruktur, gleichwohl kann sie aufgrund der Freiwilligkeit der Nutzung damit einhergehende finanzielle Lasten nicht unmittelbar an die Kammermitglieder weiterreichen.

Zu Artikel 8

Artikel 26 des ERV-Gesetzes regelt die Inkraftsetzung des aktiven Nutzungszwangs der dort in Artikel 1 Nummer 4, Artikel 2 Nummer 4, Artikel 3 Nummer 5, Artikel 4 Nummer 4, Artikel 5 Nummer 4 und Artikel 6 Nummer 4 vorgeschriebenen Anwendungsbereiche zum 1. Januar 2022. Durch die Abschaffung des Nutzungszwangs zugunsten einer freiwilligen gleitenden Überleitung in den vorgenannten Anwendungsbereichen in der Zivilprozessordnung, im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im Arbeitsgerichtsgesetz, im Sozialgerichtsgesetz sowie in der Verwaltungsgerichtsordnung und in der Finanzgerichtsordnung ist die in Artikel 26 Absatz 7 vorgeschriebene Terminierung hinfällig und kann gestrichen werden.

Aufgrund der nunmehr angestrebten freiwilligen Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, die naturgemäß auch nicht an einen bestimmten Termin gebunden ist, treten die entsprechend geänderten Artikel nach Verkündung des Gesetzes zur Aufhebung des Nutzungszwangs im elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten unmittelbar in Kraft.

Zu Artikel 9

Durch die Änderung in Artikel 9 erfolgt die untergesetzliche Anpassung der Aufhebung des passiven Nutzungszwangs.

Zu Artikel 10

Regelt das Inkrafttreten.

